

Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag - Beispiel -

Herr *Albert Arning*, geboren am 8. März 1950, ausgewiesen durch Personalausweis und dessen Kinder aus erster Ehe

Frau *Beatrix Arning*, geboren am 14. Juli 1975, ausgewiesen durch Personalausweis

Herr *Claus Arning*, geboren am 10. Oktober 1978, ausgewiesen durch Personalausweis

erschieden heute vor mir, Notarin in Ahaus.

Die Erschienenen sind zu meiner Gewissheit ausgewiesen durch vorgenannte Personalausweise und nach meiner Überzeugung voll geschäfts- und testierfähig. Sie wollen einen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag schließen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre Erklärungen wie folgt:

1. Herr Albert Arning verpflichtet sich hiermit, an seine Kinder Frau Beatrix Arning und Herrn Claus Arning zur Abgeltung ihrer zukünftigen Erb- und Pflichtteilsansprüche je einen Betrag von 100.000 Euro wie folgt zu bezahlen:

a) Herr Albert Arning zahlt an Frau Beatrix Arning und an Herrn Claus Arning innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung je 50.000 Euro.

b) Herr Albert Arning zahlt ferner an Frau Beatrix Arning und an Herrn Claus Arning am Ende des Jahres nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung je 25.000 Euro sowie am Ende des darauffolgenden Jahres erneut je 25.000 Euro.

c) Eine Verzinsung findet nicht statt. Herr Albert Arning ist berechtigt, die genannten Beträge jederzeit auch vor Fälligkeit ohne Abzinsung zu zahlen.

2. Mit Erfüllung der unter vorstehend Ziff. 1. genannten Verpflichtung erklären Frau Beatrix Arning und Herr Claus Arning für sich und ihre Erben, wegen ihres künftigen Erb- und Pflichtteilsanspruchs nach dem Versterben von Herrn Albert Arning abgefunden zu sein.

3. Der Verzicht auf das Pflichtteilsrecht umfasst sämtliche Pflichtteilsansprüche, Pflichtteilsergänzungs-, Ausgleichspflichtteils und Pflichtteilsrestansprüche bezüglich des Vermögens und künftigen Nachlasses von Herrn Albert Arning, sowie auch diejenigen Rechte, die dem Schutz des Pflichtteilsrechtes dienen, wie insbesondere Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche oder eine Pflichtteilsentstehung infolge einer Ausschlagung nach § 2306 BGB.

4. Herr Albert Arning nimmt diese Verzichtserklärungen an. Der Verzicht wird nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung der unter Ziff. 1. genannten Bezahlungen wirksam.

5. Den Verzichtenden ist bekannt, dass der Erbverzicht unwiderruflich ist.

6. Die Kosten des Notars trägt Herr Albert Arning allein.

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift.

Ahaus, den

<hr/>	<hr/>	<hr/>
(Albert Arning)	(Beatrix Arning)	(Claus Arning)
	<hr/>	
	(Notarin)	